

Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Wichtige Regelungen der Corona-VO KJA/JSA des Sozialministeriums Baden-Württemberg, gültig ab 19.03.2022



Corona VO KJA/JSA	§ 2 Absatz 1		
	Gruppengröße und Testung		Maskenpflicht
Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG + Jugendsozial- arbeit nach § 13 SGB VIII und § 15 LKJHG	Ohne Nachweis	36 Personen	Immer Ausnahme: Im Freien mit 1,5 m Abstand
	3G, 2G, 2G+	Keine Begrenzung – Testempfehlung – Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; Testpflicht alle 3 Tage	Immer Ausnahmen: – Im Freien mit 1,5m Abstand – in Räumen, die bei mehrtägigen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden.

Test: In Unterrichtszeiten dient Schüler*innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Schülerschein als Testnachweis. Die verantwortlichen Träger sind zur Überprüfung der Test-, Impf- und Genesenen-Nachweise von Teilnehmenden und Betreuungskräften verpflichtet.

Immer gilt: Teilnehmende Personen und Betreuungskräfte (Ehren- und Hauptamtliche) werden zusammengezählt!

Besonders zu beachten nach der Corona Verordnung des Landes: Abstandempfehlung nach § 2 // Hygienekonzept nach § 7

Maskenpflicht nach § 5 CoronaVO KJA/JSA sowie nach § 3 CoronaVO:

- Für Personen bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr: keine Maskenpflicht
- Für Personen vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: OP- oder FFP2-Maske
- Für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: FFP2-Maske.